Die altersmässige Stimmbeteiligung bei den Gemeindewahlen und der Gemeindeabstimmung vom 3./4. Mai 1958

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern**

Band (Jahr): **32 (1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-952165

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die altersmäßige Stimmbeteiligung bei den Gemeindewahlen und der Gemeindeabstimmung vom 3./4. Mai 1958

Das Statistische Amt hat im Auftrag des Gemeinderates eine Erhebung über die Stimmenden nach ihrer altersmäßigen Gliederung anläßlich der Gemeindewahlen und der Gemeindeabstimmung vom 3./4. Mai 1958 durchgeführt.

Damals ging es um

1. die Wahl des Stadtpräsidenten und
2. die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates.

Beide Wahlen waren für den Rest der laufenden Amtsdauer, d. h. bis 31. Dezember 1959, und bedingt durch den Tod des bisherigen Stadtpräsidenten und Gemeinderates, Herrn Otto Steiger.

Die gleichzeitig durchgeführte Gemeindeabstimmung betraf folgende Vorlagen:

1. Baulinienplan Außerholligen mit Sonderbauvorschriften und wegleitendem Bebauungsplan.
2. Baulinienplan Eigerplatz-Nord mit Bauklassenänderung.
3. Revision des Reglementes über die Gewerbegerichte der Stadt Bern.
4. Revision des besoldungsrechtlichen Teils der Personal- und Besoldungsordnung.
5. Beteiligung der Stadt Bern an der Grandinagia-Grimsel-Leitung.
6. Erstellung von zwei Kanälen in der projektierten Verbindungsstraße Ostring–Pulverweg.
7. Erstellung eines Mittelschulhauses und eines Primarschulhauses auf dem Wankdorffeld.
8. Erwerb von Wohnbauten der BIWO an der Fröschmatt-, Waldmeister- und Zypressenstraße.
9. Erwerb von Wohnbauten der Baugesellschaft Feldheim AG. an der Murtenstraße.
10. Beschaffung von Wohnungen in niedriger Preislage an der Kleefeldstraße in Bümpliz durch die Baugesellschaft Feldheim AG.
11. Beschaffung von Wohnungen im Wylerquartier, V. Etappe.
12. Finanzierung der Alterssiedlung und des Altersheims beim Egelmoos.
13. Erwerb der Neubrückbesitzung.

Nach der Gemeindeordnung sind zur Teilnahme an einer Urnenwahl oder -abstimmung der Gemeinde alle Kantons- und Schweizerbürger nach drei Monaten Niederlassung oder sechs Monaten Aufenthalt in der Gemeinde befugt, wenn sie das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und im Genusse der Ehrenfähigkeit stehen. Diese fehlt den sogenannten Besteuerten, für die oder für deren Angehörige aus eigenem Verschulden von der öffentlichen Armenpflege Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, ferner den Personen mit Wirtshausverbot, den Bevormundeten und Geisteskranken sowie jenen Personen, denen sie auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches entzogen ist.

Die Vertretung in der Ausübung des Gemeindestimmrechtes oder briefliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen, was die Stimmabgabe von Kranken, Gebrechlichen und vorübergehend Ortsabwesenden beeinträchtigt. Zudem besteht weder ein direkter noch indirekter Stimmzwang.

Die Gliederung und Auszählung der von den Stimmenden am 3./4. Mai 1958 abgegebenen Ausweiskarten sowie der Doppel der Stimmregisterkarten aller am Stichtag in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten zeitigte folgendes Ergebnis:

Annähernde Altersjahre	Stimmende (= eingelangte Ausweiskarten)	Nicht-stimmende	Stimm-berechtigte total	Von 100 Stimmberechtigten stimmten	stimmten nicht
20—24	1 580	2 164	3 744	42,2	57,8
25—29	1 986	2 173	4 159	47,8	52,2
30—39	5 703	3 775	9 478	60,2	39,8
40—49	6 543	3 111	9 654	67,8	32,2
50—59	6 022	3 053	9 075	66,4	33,6
60—64	2 407	1 015	3 422	70,3	29,7
65—69	1 710	749	2 459	69,5	30,5
70 u. mehr	2 047	1 334	3 381	60,5	39,5
Zusammen	27 998	17 374	45 372	61,7	38,3

Von den jüngsten Stimmbürgern fanden nur 42% und von den 25—29jährigen auch bloß 48% den Weg zur Urne. Dagegen erfüllten 60% der 30—39jährigen und sogar über $^2/_3$ der 40—69jährigen ihre Bürgerpflicht. Selbst bei den Ältesten betrug die Stimmbeteiligung trotz deren häufigerer Gebrechlichkeit und Krankheit 61%. Damit zeigte sich am 3./4. Mai 1958 eine ähnliche Erscheinung wie bei der Gemeindeabstimmung vom 30. Juni/1. Juli 1956, für welche ebenfalls die altersmäßige Gliederung der Stimmberechtigten und Stimmenden untersucht wurde (Vgl. den entsprechenden Aufsatz in den Vierteljahresberichten 1956, Heft 3, Seite 115 ff.).